



zEHN
APRIL 2017

RESCRIPTUM

MÜNCHNER STUDENTISCHE
RECHTSZEITSCHRIFT

Schwerpunktthema: **Sportrecht**

SCHIEDSZWANG IM SPORT

Das Pechstein-Urteil auf Eis gelegt

Derya Heper

VERBUNDDATEI „GEWALTÄTER SPORT“

Zwischen effektiver Gewaltprävention und informationeller

Selbstbestimmung

Annika Fischer-Uebler

FOLGENREICHE FEHLENTSCHEIDUNG

Zivilrechtliche Haftung der Schiedsrichter in der Fußball-Bundesliga

Marc Castendiek

Gastbeitrag:

DIE 50 + 1 REGEL

Dr. Michael Waxenberger

Reihe: **Innovation und Recht**

PROMETHEUS, PATENTE UND PLAGIATE

Eine Darstellung der patentrechtlichen Bedeutung des 3D-Drucks

Simon Steurer

BALD ORGANE AUS DEM DRUCKER?

Rechtslage und Regelungsbedarf im Bereich des 3D-Bioprinting

Antonia Horst

Mit weiterführenden Beiträgen der Redaktion

Gastbeitrag

Die 50 + 1 Regel

Dr. Michael Waxenberger*

I. Die Regelung im europäischen Vergleich

Nach § 16 c) Nr. 2 der Satzung des DFB und § 8 Nr. 2 der Satzung des „Die Liga – Fußballverband e.V.“¹ bekommen Kapitalgesellschaften nur dann eine Lizenz für die Lizenzligen und Mitgliedschaft im Ligaverband, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist. Dies ist nach dieser Regel dann der Fall, wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Diese sog. „50 + 1-Regel“ des deutschen Profifußballs steht nun schon seit längerer Zeit in der Kritik.²

Das verwundert nicht, denn eine Regel, die es verbietet, mehr als 49 % der Stimmanteile der für den Spielbetrieb zuständigen Kapitalgesellschaft zu veräußern, ist im europäischen Vergleich einzigartig. In den Ländern Italien, Frankreich und England ist es zwar untersagt, an *mehreren* Fußballgesellschaften beteiligt zu sein, nicht aber, als Investor eine Mehrheitsbeteiligung zu übernehmen.³ Im Schrifttum ist insbesondere die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Unionsrecht äußerst umstritten.⁴ Hiermit soll sich auch dieser Aufsatz befassen.

II. Interesse der Sportvereine

Die Sportvereine stehen unterschiedlich zu dem Thema. Unter den Fußballklubs der 1. und 2. Bundesliga sprachen sich mehr als die Hälfte für die Beibehaltung der Regelung aus, wohingegen sieben Vereine ihre Stimmmehrheit abgeben würden.⁵ Den Gegnern der Regel missfällt, dass kein Kapital aus der Abgabe der Stimmmehrheit an potentielle Investoren erzielt werden kann.⁶ Mittlerweile bestehen jedoch schon für mehrere Vereine Ausnahmen zur 50 + 1-Regel gem. § 16c Nr. 2 Abs. 5 der Satzung des DFB und § 8 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung des „Die Liga – Fußballverband e.V.“ von der 50 + 1-Regel: Nach Leverkusen, Wolfsburg und Hoffenheim könnte sich demnächst auch der Zweitligist Hannover von den Beschränkungen der 50 + 1-Regel befreien.⁷

III. Konfliktfelder

Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der 50 + 1-Regel stellen sich vor allem bei der Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten (1.) und mit den europäischen Wettbewerbsregeln (2.).

* Der Verfasser ist Rechtsassessor in München.

1 Abrufbar unter: http://s.bundesliga.de/assets/doc/660000/656469_original.pdf; http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_02_Satzung.pdf (Stand jeweils: 07.03.2017).

2 Vgl. *Stopper*, WRP 2009, 413; *Klees* EuZW 2008, 391.

3 *Stöber*, BB 2015, 962 (963).

4 Dafür: *Stöber*, BB 2015, 962; dagegen: *Stopper*, WRP 2009, 413; *Klees*, EuZW 2008, 391.

5 Handelsblatt v. 14. 12. 2007, S. 32 zit. nach: *Klees*, EuZW 2008, 391 (391).

6 *Stopper*, WRP 2009, 413 (414).

7 <http://www.sportschau.de/fussball/bundesliga/hannover-kind-fuenfzig-plus-eins-100.html> (Stand: 07.03.2017).

1. Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten

a) Anwendbarkeit

Zunächst ist fraglich, ob die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) oder die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) sachlich einschlägig ist. Früher wurde noch überwiegend die parallele Anwendbarkeit der beiden Grundfreiheiten angenommen. Die jüngere Rechtsprechung geht dagegen tendenziell von einem Exklusivitätsverhältnis aus.⁸

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH fallen nationale Regelungen in den sachlichen Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), die es einem Angehörigen eines Mitgliedstaates, der am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderem Mitgliedstaat eine Beteiligung hält, ermöglichen, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen dieser Gesellschaft auszuüben (sog. Kontrollbeteiligungen).⁹ Sofern nur eine passive Finanzinvestition beabsichtigt oder tatsächlich gegeben ist, ohne eine unternehmerische Kontrolle über das Unternehmen auszuüben (sog. Portfolioinvestment), sei die Kapitalverkehrsfreiheit einschlägig.¹⁰

Die 50 + 1-Regel soll ausschließlich den beherrschenden Einfluss eines Investoren auf eine Kapitalgesellschaft verhindern, wodurch nach neuerer Rechtsprechung die Niederlassungsfreiheit einschlägig ist.¹¹ Diese Differenzierung überzeugt hingegen nicht. Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft betrifft eben *auch* den Kapitalverkehr. Unter dem Gesichtspunkt der effektiven Durchsetzung der Grundfreiheiten müssen daher beide Grundfreiheiten nebeneinander zur Anwendung gelangen.¹²

Da die Regelung auf beiden Seiten Private betrifft (Fußballverein und Verband), stellt sich zudem die Frage, ob die unionsrechtlichen Grundfreiheiten personell Anwendung finden. Grundsätzlich ist nur der Staat an die Grundfreiheiten gebunden. Für Private sind sie erst verbindlich, wenn sie Drittwirkung entfalten.¹³ Bei den hier einschlägigen Grundfreiheiten ist dies umstritten.¹⁴ Sie können aber nur dann einen effektiven Schutz bieten, wenn sie auch im Verhältnis zwischen Privaten Wirkung entfalten. Es wird hier also der Auffassung gefolgt, die eine Drittwirkung bejaht, wie sie

auch sonst bei der Freizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit von der Rechtsprechung des EuGH anerkannt ist.¹⁵

b) Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit

Durch die 50 + 1-Regel werden Vereine daran gehindert, Investoren über 49 % hinaus zu beteiligen. Hierdurch wird sowohl die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV, als auch die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63 Abs. 1 AEUV beschränkt.

c) Rechtfertigung

Zur Rechtfertigung der Beschränkung der Grundfreiheiten kommt es entscheidend darauf an, ob die Maßnahme verhältnismäßig, dh. geeignet und erforderlich ist, ein legitimes Ziel zu erreichen.

aa) Legitimes Ziel

Sowohl die Kapital- als auch die Niederlassungsfreiheit können aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, wobei es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen wird, auf welchem Niveau sie den Schutz solcher legitimer Interessen sicherstellen wollen und wie dieses Niveau erreicht werden soll.¹⁶ Ein abschließender Katalog legitimer Ziele lässt sich allerdings nicht bilden.¹⁷ Der EuGH hat aber mehrfach anerkannt, dass die Wahrung der spezifischen Eigenarten und der besonderen sozialen Bedeutung und Funktion des Sports ein legitimes Ziel darstellt.¹⁸

In der Präambel der Lizenzierungsordnung¹⁹ benennt der DFB die Ziele, denen die Lizenzierung der Sportvereine dienen soll. Hieraus lassen sich Rückschlüsse auf die Ziele der 50 + 1-Regel ziehen.

Zunächst soll die *Integrität des Wettbewerbs* erhöht werden. Es besteht die Befürchtung, dass durch eine unbeschränkte Abgabe an Stimmrechten der maßgebliche Einfluss der Sportvereine aufgrund spekulativer Geschäfte ständig wechselt. Dies könnte sich negativ auf den Spielbetrieb auswirken. Möglicherweise stünde für die Leitung des Vereins auch nicht mehr der Spielbetrieb, sondern die Rendite im Vordergrund.²⁰ Die Sicherung der Integrität des Wettbewerbs ist eines der grundlegendsten Anliegen des

8 EuGH, Rs. C-196/04, Slg. 2006 I-7995 - *Cadbury Schweppes*, Rn. 33

9 EuGH, Rs. C-112/05, Slg. 2007 I-8995, Rn. 13; *Sedlacek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 63 AEUV, Rn. 34.

10 *Sedlacek/Züger* (Fn. 9), Rn. 34.

11 EuGH, Rs. C-452/04, Slg. 2006 I-9521 - *Fidium Finanz*, Rn. 34.

12 So auch: *Haslehner*, IStR 2008, 565 (566 f.); *Stöber*, BB 2015, 962 (963 f.).

13 *Streinz/Leible*, EuZW 2000, 459; vgl. EuGH, Rs. C-281/98, Slg. 2000 I-4139 - *Angonese*, Rn. 19.

14 *Ress/Ukrow*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, 60. EL. 2016, Art. 63 AEUV Rn. 116; *Heermann*, WRP 2003, 724 (725 f.); *Müller-Graff*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 49 AEUV Rn. 38.

15 EuGH, Rs. C-36/74, Slg. 1974 I-1405, Rn. 16/19; vgl. auch *Kingreen*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 36 AEUV Rn. 112.

16 EuGH, Rs. C-112/05, Slg. 2007 I-8995, Rn. 72 f.; EuGH, Rs. C-303/07, Slg. 2009 I-5145, Rn. 57.

17 *Kingreen* (Fn. 15), Rn. 210.

18 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-5040 - *Bosman*, Rn. 106; EuGH, Rs. C-176/96, Slg. 2000 I-2714 - *Lehtonen*, Rn. 33.

19 Abrufbar unter: http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/15_Ligaverband_Ligastatut-3.pdf, (Stand: 07.03.17).

20 Vgl. *Stopper*, WRP 2009, 413 (417).

Sports und damit sicherlich ein legitimes Ziel.²¹

Außerdem soll die *Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit* sowie das *öffentliche Image* der Vereine und des Ligaverbands gefördert und gesichert werden.

Die Vereine sollen auch neben dem bloßen Sportbetrieb typische Vereinsaufgaben übernehmen, etwa in der Nachwuchsförderung oder sozialen Projekten. Ohne die 50 + 1-Regel hätten die Vereine keinen Einfluss mehr darauf, welche Projekte gefördert werden.²² Da mit der Wahrung der Glaubwürdigkeit und der Verlässlichkeit des öffentlichen Images auch der finanzielle Bestand und Erfolg des Verbands und der Klubs durch Werbeverträge u.ä. einhergeht, ist auch dieses Ziel legitim.

Zuletzt werden auch *Mehrfachbeteiligungen* beschränkt, d.h. es sollen nicht zwei Klubs gegeneinander spielen, die mehrheitlich durch dieselbe Person beherrscht werden. Dies würde die Integrität des Sports gefährden und stellt daher ebenfalls ein legitimes Ziel dar.²³

In der Literatur wird teilweise vertreten, dass es der Regelung an einem legitimen Zweck fehle. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass Vereine, die keine Aussicht auf internationale Preisgelder haben, durch diese Regel strukturell benachteiligt sind, da gerade sie auf Kapital von Investoren angewiesen sind, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Folglich sei kein legitimes Ziel feststellbar.²⁴

Allerdings muss auch gesehen werden, dass die Aufhebung der 50 + 1-Regel nicht zwangsläufig zu einer besseren Behandlung der „kleinen Vereine“ führen muss. Vielmehr ist auch das Gegenteil denkbar, da bisher erfolgreichere Vereine durch die Abgabe von Stimmanteilen an der Kapitalgesellschaft auch wesentlich mehr Geld erlangen könnten als bisher weniger erfolgreiche Vereine.

Die 50 + 1-Regel verfolgt also das Ziel, die *Konkurrenzfähigkeit der Sportvereine* zu sichern, welches auch legitim ist.²⁵

bb) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Eine Regelung ist geeignet, wenn sie dem verfolgten Ziel allgemein förderlich ist, wobei dem nationalem Gesetzgeber hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Inkonsequentes Vorgehen kann jedoch keine Beschränkung rechtfertigen. Erforderlich ist die Regelung, wenn es sie das zur Beschränkung der Grundfreiheit mildeste Mittel darstellt.²⁶

Für die Erhöhung der *Integrität des Wettbewerbs* ist die 50 + 1-Regel allerdings kein geeignetes Mittel, denn die bloße Tatsache, dass eine Kapitalgesellschaft überwiegend von einem Verein beherrscht wird, lässt noch keinen Rückschluss auf die Integrität des Wettbewerbs zu.

Zudem steht auch jetzt schon – entgegen der normativen Regelung für Vereine – in der Bundesliga bei vielen Vereinen nicht der Sportbetrieb, sondern die Gewinnma-

ximierung der Kapitalgesellschaft im Vordergrund.²⁷ Die Integrität eines Vereines hängt entscheidend von den Handelnden Personen, also vor allem von dem Vorstand, ab. Insofern besteht allerdings kein Unterschied zu Kapitalgesellschaften.²⁸ Die bloße Verpflichtung des Vorstandes durch den Vereinszweck ohne angemessene Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen kann eine Beschränkung der Grundfreiheiten nicht rechtfertigen.

Mehrfachbeteiligungen werden durch die 50 + 1-Regel zwar wirksam beschränkt. Allerdings wird dieses Ziel bereits ausreichend durch die sog. „Multi-Ownership-Rule“ gem. § 8 Nr. 6 der Satzung des „Die Liga – Fußballverbund e.V.“ bzw. § 16 c) Nr. 2 Abs. 3 DFB-Satzung verfolgt, durch die – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein dürfen. Die Verhinderung von Mehrfachbeteiligungen kann daher nicht herangezogen werden, um eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sowie der Niederlassungsfreiheit zu rechtfertigen.

Die Regelung trägt auch dazu bei, die *Konkurrenzfähigkeit der Vereine* zu sichern. Zwar ist die Kapitalisierung von Stimmanteilen durchaus nicht die einzige Einnahmequelle der Sportklubs. Auch durch TV-Gelder, Sponsorenverträge und Ticketpreise erhalten erfolgreichere Klubs mehr Geld als andere. Ohne die 50 + 1-Regel wäre die Konkurrenzfähigkeit nichtsdestotrotz gefährdet. Der Verkauf an Stimmanteilen könnte zu einer „Preisspirale“ für die Beschäftigung von Spielern und Personal führen. Da große Vereine (wie z.B. der FC Bayern München) im Vergleich zu kleineren ohne die 50 + 1-Regel Zugang zu noch viel mehr Kapital als bisher schon hätten, wäre es ihnen noch leichter möglich, vielversprechende Spieler und Personal zu „kaufen“, wohingegen sich die restlichen Vereine mit weniger talentierter Belegschaft begnügen müssen.²⁹

Die 50 + 1-Regel hindert also nur scheinbar die häufig in der Literatur herausgestellte Aufstiegsmöglichkeit der kleinen Vereine.³⁰ Vielmehr schützt die Regelung die kleinen Vereine vor den Härten des Kapitalismus.

Dennoch vermag sie nicht die Beschränkung der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zu rechtfertigen, denn bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss im Rahmen einer Abwägung neben den verfolgten Zielen auch die Intensität der Beschränkung berücksichtigt werden.³¹ Die Beschränkung der hier betroffenen Grundfreiheiten ist dadurch als besonders gravierend zu bewerten, da gerade die Abgabe der beherrschenden Stellung der Kapitalgesellschaft verhindert wird, was am meisten Kapital einbringen würde. Natürlich wären die kleineren Vereine auch unter einer Regelung benachteiligt, die eine Abgabe von 51 % der

21 Vgl. EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-5040 – *Bosman*, Rn. 106; EuGH, Rs. C-176/96, Slg. 2000 I-2714 – *Lehtonen*, Rn. 33.

22 Vgl. *Stopper*, WRP 2009, 413 (418).

23 Vgl. *Klees*, EuZW 2008, 391 (391).

24 *Klees*, EuZW 2008, 391 (393 f.).

25 So auch: *Stöber*, BB 2015, 962 (965).

26 *Müller-Graff* (Fn. 14), Rn. 94 f.

27 So auch: *Stopper*, WRP 2009, 413 (419); a.A. *Stöber*, BB 2015, 962 (965).

28 *Stopper*, WRP 2009, 413 (419).

29 Vgl. *Stöber*, BB 2015, 962 (965).

30 So: *Stopper*, WRP 2009, 413 (419 f.); *Klees*, EuZW 2008, 391 (394).

31 Vgl. *von Rintelen*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), *Das Recht der europäischen Union*, 60. EL 2016, Art. 43 AEUV, Rn. 88 f.

Anteile der Gesellschaft erlaubt. Wollte man diese Ungleichheit jedoch wirksam bekämpfen, so dürfte man gar keine Beteiligung von Investoren zulassen oder zu ganz anderen Mitteln greifen. Die Konkurrenzfähigkeit der Vereine wäre auch mit der Abgabe von 51 % der Stimmanteile jedenfalls noch in ähnlichem Maße gesichert, sodass die Beschränkung der Grundfreiheiten unangemessen ist und folglich nicht gerechtfertigt werden kann.

Die „50 + 1-Regel“ beschränkt demnach unverhältnismäßig die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit und ist mit ihnen unvereinbar.

2. Europäische Wettbewerbsregeln

Daneben könnte die 50 + 1-Regel auch gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstoßen. In der Rechtssache *Meca-Medina/Kommission* hat der EuGH entschieden, dass auch Regelungen rein sportlichen Charakters dem Geltungsbereich des AEUV (damals: EG-Vertrag) unterfallen.³² Zugleich legte er im Bezug auf den Sport dar, dass „nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch welche Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, zwangsläufig unter das Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG“³³ (heute: Art. 101 Abs. 1 AEUV) fällt.

Die 50 + 1-Regel ist ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung, nämlich des DFB und der „Die Liga – Fußballverband e.V.“, und beschränkt die Handlungsfreiheit der Parteien, nämlich die der Vereine.

a) Der Drei-Stufen Test

Nach der Rechtsprechung des EuGH³⁴ ist bei der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV der sog. Drei-Stufen-Test zu beachten:

Zunächst sind der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen (1. Stufe).³⁵ Die legitime Zielsetzung der 50 + 1-Regel sowie der Gesamtzusammenhang wurde schon oben (unter III.1.c.aa) dargestellt.

Sodann ist zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen, d.h. ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen mit der Verfolgung des Zwecks untrennbar verbunden sind (2. Stufe).³⁶ Eine solche Verbindung könnte man allenfalls im Zusammenhang mit dem Ziel der Integrität des Wettbewerbs annehmen. Wenn aber der Umstand der Beherrschung der Kapitalgesellschaft durch einen Verein schon nicht garantieren kann, dass die Integrität des Wettbewerbs hierdurch gefördert wird (siehe oben unter III.1.c.bb)), so kann erst recht keine untrennliche Verbindung zwischen Ziel und Be-

schränkung festgestellt werden. Es ließe sich vielmehr jedes Ziel für sich auch durch andere Maßnahmen erreichen.³⁷

Zuletzt ist danach zu fragen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten legitimen Zielsetzungen sind (3. Stufe).³⁸ Ungeachtet der schon auf der 2. Stufe fehlenden untrennlichen Verbindung zwischen Beschränkung und Ziel, fehlt es entsprechend zu dem oben (unter III.1.c.bb)) Gesagten jedenfalls an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.³⁹

Eine Privilegierung der verbandsrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage des Drei-Stufen-Tests scheidet somit aus.⁴⁰

b) Anderweitige Rechtfertigung

Auch sonstige Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich bzw. entsprechend der oben dargelegten Argumentation abzulehnen.

IV. Fazit

Der hinter der 50 + 1-Regel stehende Gedanke ist verständlich: Es soll verhindert werden, dass das Geld den Fußball regiert. Allerdings ist mit nüchternem Blick auf die Realität festzustellen, dass alleine hartes Training und guter Teamgeist schon lange nicht mehr ausreicht, um ganz oben mitzuspielen. Auch die 50 + 1-Regel vermag daran nichts zu ändern. Besonders verhängnisvoll ist, dass die rechtswidrige Regel darüber hinaus auch die Suche nach Alternativen bremst, da man davon ausgeht, mit der 50 + 1-Regel schon eine adäquate Lösung zur Bekämpfung der Schere zwischen armen und reichen Klubs sowie zur Sicherung der Integrität des Sportes gefunden zu haben. Dies ist, wie oben ausgeführt, ein Trugschluss. Statt der rechtlich nicht haltbaren 50 + 1-Regel bietet es sich mit *Stopper*⁴¹ an, einen Bewertungskatalog zur Prüfung der Integrität der Investoren, die sich an Fußballgesellschaften beteiligen wollen, zu erarbeiten und durch eine unabhängige Kontrollinstanz anzuwenden.

32 EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006 I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 31.

33 EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006 I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42.

34 Ebd.

35 EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006 I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42; vgl. auch *Heermann*, WRP 2015, 1172 (1173 f.).

36 Ebd.

37 Vgl. hierzu Vorschläge von *Stopper*, WRP 2009, 413 (421).

38 EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006 I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42; vgl. auch *Heermann*, in WRP 2015, 1172 (1175).

39 So auch: *Klees*, EuZW 2008, 391; a.A.: *Stöber*, BB 2015, 962 (966).

40 Vgl. *Heermann*, WRP 2015, 1172 (1174).

41 *Stopper*, WRP 2009, 413 (421).